

**Gutachten 366-0037-96-MIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43624**



ANLAGE: 39 MAZDA
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1360
Stand: 17.11.1998

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittelloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumfang (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|------------------------|-------------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| Z2 | 1360 114,3/Z2 | ohne Ring | 67,1 | | 626 | 2000 | 02/96 |

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 1032
MAZDA / 7118

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|--------------|------------------------------|--|--|
| GE 6 | G003 | 85 | 205/55R15-87 | 11A; 24J; 24M | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A |
| | | 85-121 | 225/50R15-90 | nicht Allradlenkung; 11A; 22I; 24J; 24M; 57I | |
| | | 120-121 | 205/55R15 | nicht Allradlenkung; 11A; 24J; 24M; 51G | |
| | | | 205/55R15 | Allradlenkung; 11A; 22I; 51G | |
| | | 225/50R15-90 | Allradlenkung; 11A; 22B; 57I | | |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------------|--------|--------------|-------------------------|--|
| CA | e13*96/79*0028*., G138 | 76-106 | 195/60R15-87 | 11A; 22B; 22H | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 22B; 22H; 24J | |
| | | | 225/50R15-90 | 11A; 22B; 22F; 24C; 57I | |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 9**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------------|---------|--------------|------------------------------|--|
| TA | e13*95/54*0002*., G517 | 105-155 | 195/70R15 | 51G; 52J | Lenkung Achse 1; nicht Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A |
| | | | 205/65R15 | 51G | |
| | | | 215/60R15-93 | 11A; 22I | |
| | | | 225/60R15-95 | 11A; 21P; 22I; 24J; 24M; 52A | |

**Gutachten 366-0037-96-MIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43624**



ANLAGE: 39 MAZDA
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1360
Stand: 17.11.1998

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------------|-----|--------------|--------------------------------------|---|
| BA | e13*96/27*0023*., G878 | 106 | 195/60R15 | 11A; 22I; 51G | MAZDA 323F; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 22I; 51P | |
| | | | 225/50R15-90 | 11A; 22B; 22F; 24C; 24M; 51P; 57I | |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 626**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------|---|---|
| GE | G104 | 55 - 85 | 195/60R15-85 | 11A; 22G | Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 22G | |
| | | 55 - 121 | 215/50R15-87 | nicht Allradlenkung; 11A; 22B; 22G; 22H; 24D; 24J; 69B | |
| | | | 225/50R15-90 | nicht Allradlenkung; 11A; 22B; 22G; 22H; 24D; 24J; 57I; 69B | |
| | | 120 - 121 | 205/55R15 | nicht Allradlenkung; 11A; 22G; 51G | |
| 121 | 205/55R15 | Allradlenkung; 11A; 22B; 22G; 51G | | | |
| GEA | G691 | 85 | 195/60R15-86 | 11A; 22G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 22G | |
| | | | 215/50R15-87 | 11A; 22B; 22G; 22H; 24D; 24J; 69B | |
| | | | 225/50R15-90 | 11A; 22B; 22G; 22H; 24D; 24J; 57I; 69B | |
| GF GF/GW | e1*96/27*0055*.. e1*96/27*0055*.. | 66 - 100 | 185/65R15 | 11A; 21P; 22I; 51G; 662 | Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |
| | | | 195/60R15 | 11A; 21B; 22B; 51G | |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 21B; 22B; 22H; 24J; 24M | |
| GF/GW | e1*96/27*0055*.. | 66 - 100 | 185/65R15 | 11A; 22I; 51G; 662 | bis 1060kg zul. Achslast; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |
| | | | 195/60R15 | 11A; 21P; 22B; 51G | |
| | | | 205/55R15-87 | 11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M | |

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 929**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|-----------|--------------------|--|
| HC | E611 | 85 - 140 | 205/60R15 | 10N; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen

**Gutachten 366-0037-96-MIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43624**

ANLAGE: 39 MAZDA

Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1360

Stand: 17.11.1998



Seite: 3 von 4

Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

**Gutachten 366-0037-96-MIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43624**

ANLAGE: 39 MAZDA

Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1360

Stand: 17.11.1998



Seite: 4 von 4

24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

51P) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Reifen ausgerüstet sind.

52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.

52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.

57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

| | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15 |
| Hinterachse: | 225/50R15 |

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69B) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 30 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.